



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Andreas Lorenz, Peter Tomaschko** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Robert Riedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt
 1. über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister,
 2. über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen,
 3. über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
 4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie
 5. über die Haushaltssatzung.“
 - b) In Buchst. f werden nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter , , das Wort „wohnhafte“ wird durch das Wort „wohnhaften“ ersetzt‘ eingefügt.
 2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 7 werden die folgenden Nrn. 8 und 9 eingefügt:
 - „8. Nach Art. 64 wird folgender Art. 65 eingefügt:
 - „Art. 65
Übergangsregelung
Art. 53 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 3 in ihrer am 15. Oktober 2023 geltenden Fassung finden erstmals auf die nach dem Inkrafttreten der Änderungen gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten Anwendung.“
 9. Der bisherige Art. 65 wird Art. 66.‘
 - b) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10.

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 4 und 8 am 15. Oktober 2023 in Kraft.“

Begründung:**Zu Nr. 1 (§ 2 Nr. 10):**

Die Änderungen dienen ausschließlich der Bereinigung redaktioneller Fehler.

Zu Nr. 2 (§ 8):

Nr. 2 ergänzt das in Nr. 3 vorgesehene abweichende Inkrafttreten der Änderungen der Bezirksordnung und des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) und sieht in einem neuen Art. 65 KWBG eine Übergangsregelung vor. Danach sind Art. 53 Abs. 3, 60 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 3 zum KWBG in ihrer neuen Fassung erstmals auf die nach dem 15. Oktober 2023 gewählten Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten anzuwenden. Die Amtszeit der amtierenden Bezirkstagspräsidentinnen und Bezirkstagspräsidenten endet mit der Wahlzeit der bisherigen Bezirkstage, die ihrerseits nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bezirkswahlgesetzes mit dem ersten Zusammentritt der neu gewählten Bezirkstage endet.

Zu Nr. 3 (§ 9):

Nach Nr. 3 sollen die in §§ 4 und 8 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung vorgesehenen Änderungen der Bezirksordnung und des KWBG abweichend vom übrigen Gesetz bereits am 15. Oktober 2023 in Kraft treten. Dies berücksichtigt, dass die Bezirkstage am 8. Oktober 2023 neu gewählt werden. Die Einberufung zu den konstituierenden Sitzungen der neu gewählten Bezirkstage muss spätestens am 26. Tag nach der Wahl erfolgen. §§ 4 und 8 sollen bereits am 15. Oktober 2023 in Kraft treten, damit die neu gewählten Bezirkstage die Gesetzesänderungen bereits in den konstituierenden Sitzungen unmittelbar berücksichtigen können. Da die konstituierenden Sitzungen der sieben Bezirkstage nicht notwendigerweise am gleichen Tag stattfinden, ist der Tag des Inkrafttretens so gewählt, dass er vor der ersten denkbaren konstituierenden Sitzung eines Bezirkstags liegt. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat sich in seiner Beratung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften am 13. Juni 2023 einstimmig dafür ausgesprochen. Das abweichende Inkrafttreten von § 4 ist für die Anwendung der in § 4 Nr. 48 vorgesehenen Übergangsregelung zu berücksichtigen. In die dortigen Platzhalter ist jeweils der 14. Oktober 2023 als Tag vor dem Inkrafttreten einzusetzen.